

Satzung

über die 1. Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr Lunzenau

Die Stadträte der Stadt Lunzenau haben auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02. 07. 1991 und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. 06. 1993 in ihrer Sitzung am 19. 02. 1996 nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lunzenau, einschließlich der Ortsteile

Berthelsdorf,
Cossen,
Elsdorf,
Göritzshain und
Rochsburg

beschlossen:

§ 1

Geändert wird das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Lunzenau.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lunzenau, den 20. Februar 1996



Lindenthal
Bürgermeister



Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr Lunzenau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lunzenau hat auf Grund des § 22 Abs. 6 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02. 07. 1992 in ihrer Sitzung am 28. April 1992 nachstehende Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lunzenau, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Feuerwehr in Anspruch nimmt oder deren Einsatz schuldhaft verursacht sowie derjenige, in dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden Geräte oder gestellten Geräte. Im einzelnen gilt das Gebührenverzeichnis.

(2) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Für die erste angefangene Stunde wird die vorgesehene Gebühr voll berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde wird für jede weitere angefangene Stunde

bis 30 Minuten die Hälfte der Gebühr
über 30 Minuten die volle Gebühr

berechnet.

(3) Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und anderen Geräten sowie der sonstigen Hilfsmittel liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(4) Gebühren sind auch dann in Rechnung zu stellen, wenn das zur Hilfeleistung entsandte Personal wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird.

(5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Für die Leistungen und die Verwendung von Betriebsstoffen und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen werden neben den im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren die Selbstkosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet.

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit dem Einsatz der Feuerwehr, im übrigen mit der Inanspruchnahme der im Gebührenverzeichnis näher bezeichneten Leistungen der Feuerwehr.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird 10 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

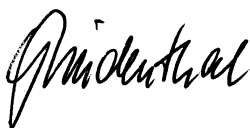
§ 6 Erlaß und Stundung der Gebühr

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr im Einzelfall, zur Vermeidung einer unbilligen Härte, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lunzenau, den 20. Februar 1996



Lindenthal
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lunzenau

1. Personelle Leistungen

Wach- und Sicherheitsdienst, Geräteprüfungen usw.	30,00 DM/h und Kamerad
Füllen von Preßluftflaschen (4 l, 200 bar)	4,50 DM/Stück

2. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung und personeller Leistungen:

Tanklöschfahrzeug TLF 16	150,00 DM/h
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	300,00 DM/h
Löschgruppenfahrzeug LF 8	200,00 DM/h
Drehleiter DLK	200,00 DM/h
Kleinlöschfahrzeug KLF-TS 8	150,00 DM/h
Mehrzweckfahrzeug LO	200,00 DM/h
Einsatzleitwagen	150,00 DM/h
Gerätewagen	200,00 DM/h
LF 16	500,00 DM/h

3. Einsatz von Spezialanhängern, einschließlich Normbestückung ohne personellen Einsatz, nur bei tatsächlichem Einsatz

Tragkraftspritzenanhänger TSA	75,00 DM/h
Schlauchtransportanhänger STA	100,00 DM/h
Ölschadenbekämpfungsanhänger	75,00 DM/h
Beleuchtungsanhänger BLA 3	75,00 DM/h
Wasseranhänger 900 l	75,00 DM/h
Schaumbildneranhänger SBA 4,5	75,00 DM/h
Notstromaggregat (20 kVA)	100,00 DM/h
Trinkwasseranhänger	50,00 DM/h

4. Sonstige Geräte und Ausrüstungen, ohne personelle Leistungen

Schlauchboot (0,5 t)	50,00 DM/Tag
Motorkettensäge	15,00 DM/Tag
Druckschlauch A, B, C oder D	3,00 DM/Tag
Standrohr mit Schlüssel	4,00 DM/Tag
Stahlrohr B, C oder D	3,00 DM/Tag
Oberflurhydrantenschlüssel	2,00 DM/Tag
Kupplungsschlüssel A, B, C	2,00 DM/Tag
Atemanschlüsse	20,00 DM/Einsatz
Tragkraftspritze (TS 8, TS 3, LP20/3)	25,00 DM/h
Leichtschaumgenerator (LSG 4/100)	25,00 DM/h
Kübelspritze	5,00 DM/h
Verteiler B	3,00 DM/h

4.1. Leistungen von Pumpen und Aggregaten ohne personelle Leistungen

Pumpen mit Verbrennungsmotor
(Fahrzeuge, Tragkraftspritze TS 8) 20,00 DM/h

alle anderen Aggregate
(Stromerzeuger, Motorkettensäge, Hydraulik) 10,00 DM/h

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art (Kraftstoff, Schmierstoffe, Schaummittel, Ölbindemittel, Druckluft und Sauerstoff) sind extra zu den Einkaufspreisen zuzüglich 15 % Beschaffungskosten zu berechnen.

6. Böswillige Alarmierung und vorsätzliche Brandstiftung

Bei böswilliger Alarmierung und vorsätzlicher Brandstiftung sowie vorsätzlicher Herbeiführung einer Gemeingefahr werden die Gebühren in voller Höhe zuzüglich 20 % Verwaltungsgebühren berechnet.